



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03 / 2022

### Düngemittelgebührentarif 2022 – DMT 2022

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Düngemittelgesetz anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere:
1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
  2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Die jeweilige Gebühr gemäß Anlage (Verfahren nach dem Düngemittelgesetz) ist mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.
- § 2** (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG notwendig, die nicht im DMT 2022 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

- § 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.
- § 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.
- § 6 Der Düngemittelgebührentarif 2022 (DMT 2022) tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2022 tritt der Düngemittelgebührentarif 2021 außer Kraft.

## Anlage

Code-Nr.	SAP		
	<b>1005000</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	84,50
1001	1003642		84,50
1001	2009382		84,50
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	194,40
1002	2009384		194,40
1003	1002678	<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	158,60
1003	2006988		158,60
1003	2009385		158,60

### Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | [www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at)  
DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW



		<b>Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag</b>	76,70
		<b>Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag</b>	56,80
1004		<b>Sonn- und Feiertagszuschlag</b> – Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%;	
		an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
		Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	63,38
		Amtsbestätigung je Stück	
		Duplikat	
1006	1002681	Mahngebühr	42,30
1006	2011240		42,30
1007	1003126	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

#### Gebühren Düngemittelgesetz

Code		03. DÜNGEMITTEL	
<b>1</b>		<b>Probennahme, , Probenvorbereitung</b>	
3000	2004982	Probenverwaltung	8,60
3002	2009395	Probenahmepauschale	93,70
3010	2003647	Probenvorbereitung	28,40
<b>2</b>		<b>Aufschluss und Extraktion</b>	
3050	2003579	Extraktion mit kaltem Wasser	21,30
3100	2003578	Aufschluß mit Mineralsäuren (Königswasser, Salzsäure) mit oder ohne Veraschung	38,00
3130	2003580	Extraktion von wasserlöslichen Sekundärnährstoffen bei 100°C	34,40
3140	2003578	Aufschluß mit Mineralsäuren nach Veraschung für organische Düngemittel	38,00
	2009920	Extraktion von Gesamtschwefel in Düngemitteln	24,70
3175	2009339	Extraktion mit neutraler Ammoncitratlösung	39,70
<b>4</b>		<b>Laborprüfungen</b>	
<b>4.1</b>		<b>Wassergehalt, Organische Substanz</b>	
3200	2003659	Wassergehalt/Trockensubstanz	16,50
3205	2003610	Organische Substanz/Asche (550°C)	19,30
3220	2003570	Bestimmung des organischen Kohlenstoffs (Elementaranalyse)	25,20
<b>4.2</b>		<b>Anionen</b>	
3225	2001912	Chlorid, wasserlöslich	30,70
3230	2001913	Sulfat, gravimetrische Bestimmung	58,30
3235	2009371	Bestimmung von Chlorid mittels Ionenchromatographie	30,10
<b>4.3</b>		<b>Nährstoffe, Schadstoffe</b>	



3300	2003567	Ammoniumstickstoff (Destillation)	23,60
3310	1004659	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	42,30
3315	2003568	Nitrat-N nach Devarda	38,80
3316	2009449	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	60,00
3317	2009450	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	
3318	2003566	Gesamtstickstoff in Harnstoff	60,00
3319	2003563	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	60,00
3320	2003563+ 2009203	Gesamtstickstoff Einzelfraktionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen) und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	221,1
3321	2003564	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium, Nitrat und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	103,90
3322	2009203+ 2003564+ 2009204	Gesamtstickstoff Einzelfraktionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen), Nitrat und Harnstoff (ohne Cyanamid) in mineralischen Düngemitteln	468,9
3324	2004586	Stickstoff verfügbar im Calciumchlorid- oder CAT-Extrakt in Kultursubstraten	60,10
3327	2009203	Bestimmung von Ammoniumstickstoff durch Kaltausblasen	161,50
3328	2009204	Bestimmung von Ammonium und Harnstoff ohne Rücksichtnahme auf evtl. vorhandenes Nitrat - Einzelfraktionen	204,30
3331	2001903	Gesamtstickstoff mit Salicylsäure nach Kjeldahl in organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln	46,90
3335	2001905	Biuret	44,00
3036	2003541	Phosphat gesamt (gravimetrisch)	58,30
3037	2003533	Phosphat Wasser löslich (gravimetrisch)	58,30
3038	2003534	Phosphat Ameisensäure löslich (gravimetrisch)	58,30
3039	2003542	Phosphat Zitronensäure löslich (gravimetrisch)	58,30
3040	2003539	Phosphat Neutral Ammoncitrat löslich (gravimetrisch)	58,30
3346	2004585	Phosphat, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	47,50
3347	2005146	Kaliumoxid in Düngemitteln, gesamt (gravimetrisch)	96,10
3350	2003531	Kaliumoxid in Düngemitteln, wasserlöslich (gravimetrisch)	96,10
3351	2004583	Kaliumoxid, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	47,50
3362	2009136	Bestimmung des Neutralisationswertes	75,30
3363	2003530	Kaliumoxid wasslöslich mit AAS	20,00
3364	2005597	Kaliumoxid gesamt mit AAS	20,00
	2003552	Magnesium gesamt mit AAS	20,00
3395	2004584	Magnesium in Kultursubstraten, Calciumchlorid (AAS)	41,30
3400	2003648	Elementbestimmung mit ICP - OES	26,20
3401	2007391	Bor gesamt mit ICP-OES	5,40
3402	2003546	Cobalt Gesamt mit ICP-OES	5,40
3403	2003549	Eisen Gesamt mit ICP-OES	5,40



3404	2003553	Mangan gesamt mit ICP-OES	5,40
3406	2003548	Kupfer gesamt mit ICP-OES	5,40
3407	2003554	Molybdän gesamt mit ICP-OES	5,40
3408	2003558	Zink gesamt mit ICP-OES	5,40
	2003544	Calcium gesamt mit ICP-OES	5,40
3409	2005671	Schwefel gesamt mit ICP-OES	5,40
3410	2003523	Cobalt wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3411	2003524	Eisen wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3412	2003525	Mangan wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3413	2003527	Kupfer wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3414	2003528	Molybdän wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3415	2003529	Zink wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3416	2005670	Schwefel wasserlöslich mit ICP-OES	5,40
3417	2003545	Cadmium gesamt mit ICP-OES	5,40
3418	2003555	Nickel gesamt mit ICP-OES	5,40
3419	2003556	Blei gesamt mit ICP-OES	5,40
3420	2003557	Vanadium gesamt mit ICP-OES	5,40
3421	2003558	Zink gesamt mit ICP-OES	5,40
3422	2003660	Arsen gesamt mit ICP-OES	5,40
3405	2001880	Quecksilber gesamt mit Elementaranalyse	34,90
3425	2009091	Chrom VI	26,20
3430	2007413	Organochlorpestizide und PCBs	215,50
3432	2001685	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe	338,40
<b>4.4</b>		<b>Physikalische Methoden</b>	
3505	2004587	Salzgehalt oder Leitfähigkeit	5,20
3515	2005747	Siebanalyse	8,20
3520	2001897	pH-Wert	11,10
3525	2003618	Feuchtdichte	14,00
3527	2001956	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	132,40
3528	2010559	Optische Beurteilung Düngemittel	54,80
<b>4.5</b>		<b>Biologische Methoden</b>	
3530	2003573	Pflanzenverträglichkeitstest - Kultursubstrate, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	330,80
3540	2003650	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	35,90
3545	2003651	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	105,20
3550	2003667	Untersuchung auf Salmonellen	36,60
3555	2003668	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	37,50
3560	2009129	Untersuchung auf Campylobacter sp.	93,10
3565	2003677	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	93,10
3570		Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden	78,50



4.6		Sonstige Methoden	
3610	2001456	Kennzeichnungsprüfung	84,50
3620	2003652	Füllmenge bei Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen	99,30
3630	2004983	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand	100,20
<b>5</b>		<b>Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994</b>	
12030	1002698	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung, (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	961,60
12032	1002699	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9 Düngemittelgesetz (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	175,00
12035	2009451	Administration des Düngemittelregisters gem. § 16 Düngemittelgesetz (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	84,50
	1006112		84,50
		Aufschlag zu Code-Nr. 09409 für Zusatzaufwand aufgrund manueller Bearbeitung im Falle nichtelektronischer Datenübermittlung und Bereitstellung Papierfragebogen	21,70
		Gebühr Düngemittelregister p.a.	30,90
2011709	1006077	Vereinfachtes Verfahren gem. § 9 Düngemittelgesetz 2021	308,70
		Wiederzulassung von zugelassenen Düngeprodukten gem. § 9a DMG 1994; nach Aufwand, jedoch mindestens	481,00
2011710	1006078	Gegenseitige Anerkennung gem. § 18 Düngemittelgesetz iVm der Verordnung (EU) 2019/515; nach Aufwand, jedoch mindestens	343,80
2011711	1006079	Tätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung gem. § 21 Düngemittelgesetz - <b>Modul B</b> (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	1.921,20
2011712	1006080	Tätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung gem. § 21 Düngemittelgesetz - <b>Modul D1</b> (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	2.808,90

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger